

Werk

Titel: Eine Redaktion der pseudoisidorischen Dekretalen aus der Zeit der Fälschung

Autor: Schon, Karl-Georg

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1978

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0034 | log34

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Miszellen

Eine Redaktion der pseudoisidorischen Dekretalen aus der Zeit der Fälschung*

Von
Karl-Georg Schon

Die Cluny-Version der Falschen Dekretalen Pseudoisidors ist schon seit einigen Jahren als eine „Sonderform der Klasse A1“ bekannt¹⁾. Dennoch ist sie bisher noch nicht zum Gegenstand einer überlieferungsgeschichtlichen Untersuchung gemacht worden, obgleich ihre älteste Handschrift wohl ins dritte Viertel des 9. Jahrhunderts zu datieren ist, also nur wenig jünger ist als die Fälschung der pseudoisidorischen Dekretalen selbst²⁾. Auch diese Handschrift, New Haven Beinecke Library 442, die erst im März 1970 aus südfranzösischem Privatbesitz von der Beinecke Library erworben wurde, hat bisher noch keine gründliche Analyse erfahren³⁾. Schon diese Tatbestände würden ausreichen, eine nähere Untersuchung der Cluny-Version zu rechtfertigen. Da

* Die vorliegende Miszelle ist ein leicht überarbeiteter Auszug aus einer von der Rhein.-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen im WS 1978/79 angenommenen Dissertation. Gutachter waren die Herren Prof. Dr. Hans-Martin Klinkenberg (Aachen) und Prof. Dr. Horst Fuhrmann (Regensburg), denen ich auch an dieser Stelle für ihre Geduld und ihren Rat danken möchte.

¹⁾ Vgl. zuerst H. Fuhrmann, Pseudoisidor im Kloster Cluny, Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law, Boston College, 12–16 August 1963, hg. von S. Kuttner und J. J. Ryan (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 1, 1965) S. 17ff. Ausführlicher hat Fuhrmann seine Ergebnisse in: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1–3, 1972–74), hier Bd. 3, S. 757ff. (künftig zitiert: Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung) wiederholt und mit zwei Abbildungen illustriert.

²⁾ B. Bischoff datiert die älteste Handschrift dieser Gruppe (New Haven Beinecke Library 442) ins dritte Viertel des 9. Jahrhunderts (Brief vom 29. 10. 1976), vgl. auch Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung 1, S. 170f., Anm. 55. Sch. Williams, Codices Pseudo-Isidoriani. A Palaeographico-Historical Study (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 3, 1971) S. 149 hält „the decade after 850“ für den Entstehungszeitraum. Zu dieser Handschrift weiter Ch. McCurry, On the Provenance of the Yale Pseudo-Isidore, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 2 (1972) S. 61ff. sowie J.H. Erickson, New Pseudo-Isidore Manuscripts, ebd. 5 (1975) S. 116f. mit dem Nachweis, daß die Handschrift von New Haven der Archetyp der Cluny-Version ist. Die vom Verfasser in Studia Gratiana 20 (Festschrift G. Fransen 2, 1976) S. 37, Anm. 86 vorgetragene Kritik an McCurrys Datierung geht insofern von falschen Voraussetzungen aus, als die Papstliste der Handschrift von New Haven von erster Hand nicht bis zu Johannes VIII. (872–882), sondern nur bis zu Nikolaus I. (858–867) geführt ist. Dennoch bleibt die von McCurry vorgenommene Identifizierung des Frotarius von Périgueux mit Frotarius von Bordeaux-Bourges problematisch.

³⁾ Ansätze einer derartigen Analyse bei Erickson (wie vorige Anmerkung).

außerdem alle Anzeichen dafür sprechen, daß Handschriften der Cluny-Version in der Wirkungsgeschichte Pseudoisidors einen hervorragenden Platz einnehmen⁴⁾, scheint eine genauere Betrachtung dieser Gruppe von Handschriften um so dringender.

Da bisher sogar eine hinreichend genaue Inhaltsbeschreibung für diese Version der Falschen Dekretalen fehlt, werden wir zunächst anhand der ältesten Handschrift der Gruppe den ursprünglichen Textbestand der Cluny-Version beschreiben.

Inhalt von New Haven Beinecke Library 442:

f. 1^r: Bemerkung über Pseudoisidor von neuzeitlicher Hand.

f. 1^{va}b: Polemius Silvius, *Laterculus* (ed. Th. Mommsen, MGH Auct. ant. 9, 1892, S. 535 ff.).

f. 1^{vb}—2^{ra}: *Notitia Galliarum* (ed. Th. Mommsen, ebd., S. 584 ff.).

f. 2^{rb}—2^{vb}: Papstliste, die von der ersten Hand bis zu Nikolaus I. (858—867) geführt ist. Es folgen zwei Nachträge zu dieser Liste: 1. *Adrianus* (II., 867 bis 872) und *Hiobannes* (VIII., 872—882); 2. *Marinus* und *Accapitus*⁵⁾.

f. 3^r: Dedikationsvermerk (ed. Ch. McCurry, *On the Provenance of the Yale Pseudo-Isidore*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 2 (1972) S. 61).

f. 3^{va}—6^{ra}: Einleitungsmaterial zu den Falschen Dekretalen: *Praefatio*, *Korrespondenz zwischen Ps.-Hieronymus und Ps.-Damasus*, *Ordo de celebrando concilio* (ed. Hinschius, S. 17—24, 34).

f. 6^{ra}—71^{vb}: Pseudoisidor, 1. (Dekretalen-)Teil (ed. Hinschius, S. 25—247). Es fehlen: Der Traktat *De primitiva ecclesia* (ed. Hinschius, S. 247—249), das *Constitutum Constantini* (ed. Hinschius, S. 249—254) und Teil 2 der Falschen Dekretalen, nämlich die Konzilien von Nikäa (325) bis zum 2. Konzil von Sevilla (619).

f. 72^{ra}—73^{vb}: Inhaltsverzeichnis mit 192 nummerierten Einträgen. Das Verzeichnis stimmt nicht mit dem von Hinschius, S. 445—448 abgedruckten überein, gibt aber den folgenden Inhalt der Handschrift von New Haven korrekt wieder.

f. 74^{ra}—140^{ra}: Beginn von Teil 3 der Falschen Dekretalen (ed. Hinschius, S. 449—565). Auf f. 115^{vb}—116^{ra} ist etwas mehr als eine Spalte freigelassen und zwar genau zwischen den Briefen *Innocenz' I.*, die aus der *Hispana* entnommen sind, und denen, die aus der *Quesnelliana* stammen.

f. 140^{rb}—173^{va}: Folgende Briefe Leos des Großen (nach der Zählung der ed. *Ballerini*⁶⁾): 20; 23; 22; 28; 25; 35; 29; 31; 33; 59; 44; 45; 60; 61; 69; 70; 71; 79; 80; 82; 83; 85; 90; 93; 104; 106; 120; 97; 99; 139; 115; 114; 134; 135; 130; 124; 163; 162; 155; 165; 15; 7; 1; 19; 16; 4; 18; 167; 14; 159; 12; 108; 166; 9; A 2; 168. Es handelt sich um die Sammlung 21 der Briefe Leos⁷⁾. Innerhalb der Leo-Briefe finden sich wiederum zwei bemerkenswerte Textlücken: f. 171^{ra}b ist innerhalb des Briefes Leos des Großen an die afrikanischen Bischöfe fast genau eine Spalte freigelassen. Diese Lücke ist genau an

⁴⁾ Eine Analyse der Rezeptionsgeschichte der *Capitula Angilramni*, die meist zusammen mit den Falschen Dekretalen überliefert sind, wird in anderem Zusammenhang erfolgen, vgl. zu Burchard von Worms als Benutzer der Cluny-Version M. Kerner u. a., *Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi*, *Studia Gratiana* 20 (Festschrift G. Fransen 2, 1976) S. 36 ff.

⁵⁾ Vgl. zu diesem zweiten Nachtrag Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung* 3, S. 761 f. und Erickson (wie Anm. 2) S. 116.

⁶⁾ Zitiert nach PL 56, S. 551 ff.

⁷⁾ Vgl. ebd. S. 574. Zu den Sammlungen der Briefe Leos des Großen bei Pseudoisidor vgl. jetzt A. Chavasse, *Les lettres du pape Léon le Grand (440—461) dans l'Hispana et la Collection dite des Fausses Décrétales*, *Revue de droit canonique* 25 (1975; *Etudes René Metz* 1) S. 28 ff. zu Sammlung 21 der *Ballerini* vgl. ebd., S. 32 f.

der Stelle zu finden, wo die Handschriften Paris, Bibl. nat. lat. 9629 und Rouen Bibl. Mun. E.27 ein Stück aus dem Brief Leos des Großen an Dioskur von Alexandria eingeschoben haben⁸⁾. Der freigelassene Raum reicht genau aus, um dieses Stück dort unterzubringen. Nach dem Brief *De privilegio chorepiscoporum*⁹⁾ sind f. 173^{rb} 32 Zeilen freigelassen. Die *Damnatio Vigili*, die sonst auf diesen Brief folgt¹⁰⁾, ist in der Handschrift von New Haven an dieser Stelle ausgelassen und folgt erst an späterer Stelle (f. 214^{vab}). Sie umfaßt dort 36 Zeilen.

f. 173^{va}—174^{vb}: Die Briefe des Papstes Hilarius (ed. Hinschius, S. 630—632b).

f. 174^{vb}: Der Brief des Papstes Simplicius an Bischof Zeno von Sevilla (ed. Hinschius, S. 632a).

f. 174^{vb}—175^{ra}: Die bei Hinschius fehlenden Briefe des Simplicius an Johannes von Ravenna und an die Bischöfe Florentius, Equitius und Severus, vgl. PL 130, S. 931 A—932 B. Die Briefe sind der Dionysio-Hadriana entnommen¹¹⁾.

f. 175^r am Rande: Der Brief des Acacius von Konstantinopel an Papst Simplicius (ed. Hinschius, S. 632a—633b). — Die der Dionysio-Hadriana entnommenen Briefe sind wesentlich enger als die übrigen Texte geschrieben. Offenbar hat der Platz, den der Schreiber zur Verfügung hatte, nicht ausgereicht, so daß er sogar noch die folgende Capitulatio der Synode Felix' III. am Rande unterbringen mußte.

f. 175^{ra}—175^{vb}: Die Synode unter Felix III. vom 13. 3. 487 mit dem Schreiben Felix' III. an die sizilischen Bischöfe in der Form der Dionysio-Hadriana wie in PL 130, S. 933—936 (nicht nur das Schreiben wie in der Hispana und in der ed. Hinschius, S. 633a—634b).

f. 175^{vb}—176^{rb}: Die Briefe Felix' III. an Acacius von Konstantinopel und an Zeno von Sevilla (ed. Hinschius, S. 634b—635b).

f. 176^{rb}—202^{vb}: Pseudoisidor (ed. Hinschius, S. 635a—686).

f. 202^{vb}—203^{rb}: Das Schreiben des Kaisers Iustin I. an Papst Hormisda (*Quo fuimus semper*) aus der Dionysio-Hadriana (fehlt bei Hinschius; PL 130, S. 1049 D—1051 A).

f. 203^{rb}—203^{vb}: Das *Exemplar precum* der Jerusalemer und Antiochener an Kaiser Iustin I. (*Haurite aquam*) aus der Dionysio-Hadriana (fehlt bei Hinschius; PL 130, S. 1051 A—1052 B).

f. 203^{vb}—204^r: Nach den beiden der Dionysio-Hadriana entnommenen Stücken und vor den Hormisda-Dekretalen der Hispana eine halbe Spalte und eine Seite leer.

f. 204^{va}—214^{va}: Pseudoisidor (ed. Hinschius, S. 686a—709).

f. 214^{vab}: *Damnatio Vigili* (ed. Hinschius, S. 628f., siehe auch oben zu f. 173^{rb}).

f. 214^{vb}—222^{va}: Pseudoisidor (ed. Hinschius, S. 710—732).

f. 222^{va}: Etwa eine drittel Spalte leer.

f. 222^{vb}—223^{rb}: Die römische Synode vom 5. 7. 595 (*Regnante in perpetuum*, ed. Hinschius, S. 746a—747b).

f. 223^{rb}—223^{va}: Die Unterschriften der Teilnehmer dieser Synode, die bei Hinschius ebenso fehlen wie m.W. in allen Handschriften der Falschen Dekretalen, die nicht der Cluny-Version angehören.

f. 223^{vb}: Leer.

f. 224^{ra}—226^{rb}: Gregor der Große an den angelsächsischen Bischof Augustinus (ed. Hinschius, S. 738a—742b).

⁸⁾ Vgl. dazu ed. Hinschius, S. XXVII f.

⁹⁾ Ebd., S. 628.

¹⁰⁾ Ebd., S. 628 f.

¹¹⁾ Codex canonum vetus Ecclesiae Romanae (Paris 1609) S. 503 ff.

- f. 226^{rb}—227^{vb}: Die drei Gregor-Briefe der Hispana (ed. Hinschius, S. 732a bis 735b).
- f. 227^{vb}—229^{rb}: Die Briefe Gregors des Großen an Bischof Etherius von Lyon (JE 1747) und an die Frankenkönigin Brunhilde (JE 1743) in ähnlicher Form, wie sie in der im 2. Weltkrieg zerstörten Handschrift Chartres Bibl. Mun. 41 (s. VIII) überliefert waren¹²).
- f. 229^{rb}—231^{ra}: JE 1817 (ed. Hinschius, S. 742b—746a).
- f. 231^{ra}—231^{vb}: JE 1673 (ed. Hinschius, S. 735b—737b, Z. 37; der Brief bricht mitten im Satz mit dem Wort *Imagines* ab).
- f. 231^{vb}: Eine halbe Spalte leer.
- f. 232^{ra}—234^{vb}: Ein Florileg aus Briefen Gregors des Großen (näher beschrieben bei M. Kerner u. a., Textidentifikation und Provenienzanalyse im *Decretum Burchardi*, *Studia Gratiana* 19, 1976, S. 35f.).
- f. 234^{vb}: Eine drittel Spalte leer.
- f. 235^{ra}: Rubrik zu den Kanones der Lateransynode von 649 unter Martin I. (649—653). Der Rest der Spalte ist leer.
- f. 235^{rb}—236^{rb}: Diese Kanones in einer bisher unbekannt Version, die dem griechischen Text der Kanones oft näher steht als die bisher allein bekannte, Mansi 10, s. 1151 A—1162 D gedruckte lateinische Version. Ob es sich um eine eigenständige Übersetzung aus dem Griechischen handelt oder ob wir es mit einer *versio correcta* zu tun haben, wird demnächst Herr Dr. Rudolf Riedinger (Lengfeld) in einem Aufsatz im *Annuaire Historiae Conciliorum* prüfen. Ich habe Herrn Dr. Riedinger für sein Entgegenkommen zu danken, mit dem er mir das von ihm verfaßte Editionsmanuskript der Lateransynode überlassen hat. Es ist schon an sich wenig wahrscheinlich, daß diese zweite Bearbeitung der Lateransynode eigens von dem Redaktor der Handschrift von New Haven verfaßt worden ist. Da diese Version der Kanones nun auch, was bisher unbeachtet blieb, in der Handschrift Paris BN lat. 2123, s. VIII/IX aus Flavigny¹³ überliefert ist, muß diese Version spätestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts vorgelegen haben. Sie dürfte jedoch noch wesentlich älter sein. Nach dem 6. allgemeinen Konzil von Konstantinopel (681), das den Monotheletenstreit abschloß, ist mit einem starken sachlichen Interesse an den Beschlüssen der Lateransynode kaum mehr zu rechnen. Diese Vermutung läßt sich auch durch eine paläographische Beobachtung stützen. Wie Herr Dr. Riedinger in einem Brief (9. 11. 1976) mitteilt, lassen verschiedene Fehler in der uns vorliegenden Überlieferung der neu aufgefundenen Version der Lateransynode darauf schließen, daß diese Überlieferung auf eine Halbunzial-Handschrift zurückgeht. Eine derartige Handschrift würde gut in die 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts passen, ist aber schwer mit den Schriftgewohnheiten um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert vereinbar.
- f. 237^{ra}—^{vb}: Die römische Synode vom 7. 4. 721 unter Gregor II. (715—731, ed. Hinschius, S. 753a—754b) mit den bei Hinschius fehlenden Unterschriften der Teilnehmer. Die Unterschriften sind am Schluß enger geschrieben, offenbar, um alle Subskriptionen noch auf einer Seite unterzubringen.
- f. 238^{ra}—239^{vb}: Capitula Angilramni (CA).

¹²) Vgl. *Cat. gén.* 11 (1890) S. 21.

¹³) Vgl. zu dieser Handschrift zuletzt H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 674 und die dort verzeichneten Stellen, allerdings ohne Hinweis auf die Kanones der Lateransynode.

- f. 239^{vb}: Eine sechste Spalte leer.
 f. 240^{ra}—^{vb}: Die beiden Briefe Isidors von Sevilla an Leudefredus von Córdoba (Clavis patrum latinorum² nr. 1223) und an Massona von Mérida (Clavis patrum latinorum² nr. 1209).
 f. 240^{vb}: Eine viertel Spalte leer.
 f. 241^{ra}—242^{vb}: Der Brief Cyrills von Alexandrien und des Konzils von Ephesus an Nestorius (vgl. Ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 1, 5, S. 182f.) nach der Hispana von Autun bzw. nach Pseudoisidor.
 f. 242^{vb}: Eine fünftel Spalte leer.
 f. 243^{ra}—249^{vb}: Exzerpte aus den Akten des Konzils von Chalkedon, ed. J. B. Pitra, Spicilegium Solesmense 4, 1858, S. 166a—185b (zu diesen Exzerpten vgl. K.-G. Schon, Exzerpte aus den Akten von Chalkedon bei Pseudoisidor und in der 74-Titel-Sammlung, DA 32, 1976, S. 546ff.).
 f. 249^{va}—250^{rb}: Die Briefe Cyrills von Alexandrien an Nestorius (*Obloquantur quidam*) und an Johannes von Antiochien (*Exultent coeli*) in der Versio correcta des Konzils von Chalkedon, Actio II (ed. Ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 2, S. 7 (266), Z. 19—S. 14 (273), Z. 16) entnommen aus einer mit Paris BN lat. 3848 B (s. VIII/IX aus Flavigny¹⁴) mindestens sehr eng verwandten Handschrift.
 f. 251^{ra}—252^{ra}: Die Anathematismen des 5. allgemeinen Konzils von Konstantinopel (553) in der Version der Lateransynode von 649, Mansi 10, S. 1045 D bis 1054 E.
 f. 252^{rb}—253^{ra}: Exzerpte aus dem 6. allgemeinen Konzil von Konstantinopel (681).
 f. 253^{rv}: Verschiedene Federproben, darunter eine mit der Jahreszahl 1243.

Ähnlichen oder gleichen Inhalt wie die Handschrift

1. New Haven Beinecke Library 442, s. IX

bieten folgende Handschriften der Falschen Dekretalen:

2. Köln Dombibliothek 113, s. X/XI;
3. Paris BN nouv. acq. lat. 2253, s. X/XI;
4. Venedig Biblioteca Nazionale Marciana lat. IV. 47, s. XV;
5. Paris BN lat. 15391, s. XV;
6. Vat. lat. 1344, s. XII;
7. Paris BN lat. 16897, s. XIII;
8. Oxford Bodleian Library Hatton 6, s. XIII;
9. Toulouse Bibl. Mun. I.9, s. XIII;
10. Paris Bibl. de l' Arsenal 679, s. XIV;
11. Paris BN lat. 5141, s. XIV;
12. Grenoble Bibl. Mun. 473, s. XII.¹⁵

Die Handschriften 3—5 sind — abgesehen von Blattverlusten in Handschrift 3 — inhaltsgleich mit der Handschrift von New Haven. Da sie einerseits die gleiche Papstliste wie die Handschrift von New Haven einschließlich besonders des eigentümlich zweiten Nachtrags enthalten und andererseits die gleichen Stücke wie diese Handschrift, jedoch ohne die charakteristischen Lücken in der Handschrift von New Haven, wird man ohne weiteres davon ausgehen können, daß diese Handschriften mittelbare oder unmittelbare Ab-

¹⁴) Vgl. zuletzt ebd. Es handelt sich um Handschrift T der ed. Schwartz, Acta Conc. Oec. 2, 3, 2.

¹⁵) Eine weitere Handschrift der Cluny-Version hat J.H. Erickson (wie Anm. 2) S. 115ff. nachgetragen: Vat. Reg. lat. 978.

schriften der Handschrift von New Haven sind. Handschrift 2 enthält die Papstliste von Handschrift 1 zwar nicht, weil sie erst mit dem auf Damasus (366—384) gefälschten Stück *Quod omnes heretici* (ed. Hinschius, S. 508) einsetzt, aber Handschrift 2 enthält sonst die gleichen Stücke wie Handschrift 1 in der gleichen Reihenfolge wie Handschrift 1 ohne die entsprechenden Lücken. Schon dies spricht dafür, daß diese Handschrift ebenfalls von der Handschrift von New Haven abhängig ist. Eine weitere Beobachtung läßt diese Vermutung nahezu zur Gewißheit werden: 1 bietet den Brief Leos des Großen an Theodoret von Cyrus (JK 496) mit einer Reihe charakteristischer Korrekturen. Diese Korrekturen finden sich im Text der Kölner Handschrift wieder. Dazu einige Beispiele (Seiten- und Zeilenzahlen, bezogen auf Acta Conc. Oec. 2,4):

Acta Conc. Oec.	New Haven vor Korrektur	New Haven nach Korrektur	Köln Korrektur
78,26	<i>sede</i>	<i>fide sede</i>	<i>fide sede</i>
80,12	<i>complens</i>	<i>complet</i>	<i>complet</i>
80,21	<i>memoriae</i> (Acta Conc. Oec.: <i>tamen</i>)	<i>tamen et</i>	<i>tamen et</i>
81,4	<i>invincibilis</i>	<i>invisibilis</i>	<i>invisibilis</i>

Diese Reihe ließe sich nahezu beliebig verlängern. Es ist daher anzunehmen, daß auch Handschrift 2 von Handschrift 1 abhängt.

Die Handschriften 7—11 enthalten ebenfalls die eigentümliche Papstliste der Handschriften 1—5. Sie unterscheiden sich von diesen Handschriften jedoch durch folgende Besonderheiten:

1. Vor Beginn der Falschen Dekretalen findet sich der Liber Pontificalis in der Form C¹⁶).
2. Teil 1 der Falschen Dekretalen und der Anfang von Teil 3 werden in der Form geboten, wie sie in einer bestimmten Gruppe von Handschriften der Kurzversion Pseudoisidors zu finden sind¹⁷), also mit einer alle Dekretalen der Kurzversion umfassenden Capitulatio und mit einer dieser Capitulatio entsprechenden Kapiteleinteilung und -rubrizierung. Die in den Handschriften der Kurzversion fehlenden, in Handschriften 1 und 3—5 enthaltenen Canones apostolorum stehen auch in den Handschriften 7—11.
3. Das Constitutum Constantini, das in den Handschriften 1—5 fehlt, findet sich hier und zwar mit dem Text der Kurzversion-Handschriften¹⁸) bis zu der Stelle, an der die Handschriften der Kurzversion abbrechen¹⁹), danach mit einem Text, der der Nonantola-Version nahesteht²⁰).
4. Zwischen die *Excerpta quaedam ex synodalibus gestis sancti Silvestri papae*²¹) und den gefälschten Brief des hl. Athanasius an Papst Marcus²²) ist das Constitutum Silvestri²³) in derjenigen Form eingeschoben, in der es sich auch in den in Anm. 17 genannten Handschriften der Kurzversion im Anhang zu den Falschen Dekretalen findet.

¹⁶) Vgl. L. Duchesne, Le Liber Pontificalis 1, 1, S. CXC.

¹⁷) Lucca Biblioteca Capitolare Plut. II Cod. 123; Monza Biblioteca del Duomo H. 3. 151; Paris BN lat. 4280AA; Pistoia Biblioteca Capitolare 130 usw., vgl. ed. Hinschius, S. XLII ff.

¹⁸) C₁, C₅, C_{vat} der ed. Fuhrmann, MGH Font. iur. Germ. ant. 10 (1968).

¹⁹) Ed. Hinschius, S. 252, Z. 14.

²⁰) Zu dieser Version vgl. ed. Fuhrmann (wie Anm. 18) S. 14f.

²¹) Ed. Hinschius, S. 449 ff.

²²) Ebd., S. 451 f.

²³) Migne PL 8, 829 ff.

5. Die Briefe Cyrills von Alexandrien an Nestorius (*Obloquantur quidem*) und an Johannes von Antiochien (*Exultent coeli*) sind ersetzt durch die Konzilien von Nikäa (325) (einschließlich der drei Präfationes) und Konstantinopel (381) in pseudoisidorischer Version sowie durch die *Collectio Turonensis* des Konzils von Ephesus (431)²⁴).
6. Die Einleitungstücke der Handschriften 1 und 3—5 (die beiden Provinzen-Verzeichnisse und die fehlerhafte Papstliste) stehen in den Handschriften 7—11 am Schluß.

Wir haben es bei diesen Handschriften offenbar mit einer Bearbeitung der Cluny-Version zu tun. Schon die fehlerhafte Papstliste spricht dafür, daß auch die Handschriften 7—11 letztlich aus Handschrift 1 abgeleitet sind. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß auch die Handschriften 7—11 den Brief Leos des Großen an Theodoret in derjenigen Textgestalt bieten, die durch die Korrektur in Handschrift 1 entstanden ist. Außerdem liegt — mit den erwähnten Ausnahmen — in diesen Handschriften die gleiche Textabfolge wie in Handschrift 1 vor, wiederum ohne die für Handschrift 1 typischen Lücken.

Es bleibt zu klären, wann die Version der Handschriften 7—11 entstanden ist. Die auffälligste Änderung in diesen Handschriften gegenüber den Handschriften 1—5 besteht darin, daß diese Handschriften offenbar mit einer bestimmten Form der Kurzversion der Falschen Dekretalen bearbeitet worden sind. Nun enthält eine Handschrift der Kurzversion, nämlich Lucca Bibl. Cap. Plut. II Cod. 123, eine Papstliste, die von einer Hand der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts genau in der Form ergänzt worden ist, wie sich die Papstliste in den Handschriften der Cluny-Version findet²⁵). Es paßt gut zu dieser Beobachtung, daß Anselm von Lucca, der wahrscheinlich diese Handschrift der Kurzversion benutzt hat²⁶), auch eine Cluny-Version der Falschen Dekretalen herangezogen hat²⁷). Die Vermutung, daß die in den Handschriften 7—11 überlieferte Sonderform der Cluny-Version der Falschen Dekretalen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden ist und vielleicht von Anselm von Lucca redigiert wurde, hat aufgrund dieses Befundes einige Wahrscheinlichkeit für sich²⁸).

Wo immer und wann immer die Rezension der Handschriften 7—11 entstanden sein mag — sie ist in jedem Fall älter als die ältesten uns bekannten Handschriften aus dem 13. Jahrhundert, die diese Rezension überliefern. Von einer Handschrift dieses Typs ist nämlich die im 12. Jahrhundert entstandene

²⁴) Ed. Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec. 1, 3 und 1, 4* ohne Benutzung dieser Handschriften.

²⁵) Vgl. Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung 3*, S. 762, Anm. 15.

²⁶) Vgl. Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung 2*, S. 515f.

²⁷) Der Nachweis dafür wird demnächst in anderem Zusammenhang geführt.

²⁸) Diese Wahrscheinlichkeit würde sich noch weiter verdichten, wenn Anselm tatsächlich, wie P. Fournier, *Les collections canoniques romaines de l'époque de Grégoire VII*, *Mém. de l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres* 41, 1918, S. 314, Anm. 3 schreibt, in drei Kapiteln seiner Sammlung (2, 78; 3, 113; 3, 114) die *Collectio Turonensis* herangezogen hätte. Ein Textvergleich lehrt jedoch, daß Anselm das sonst lediglich in zwei Handschriften des 12. (Vat. lat. 1349, fragmentarisch) bzw. 13. Jahrhunderts (Monte Cassino Biblioteca della Badia 2) überlieferte *Synodicon Casinense* benutzt hat, wobei sein Text eher mit der vatikanischen als mit der casinensischen Handschrift übereinstimmt. Anselm ist somit der früheste Textzeuge für das *Synodicon Casinense*, was Ed. Schwartz, *Acta Conc. Oec. 1, 3 und 1, 4* nicht bemerkt hat.

Handschrift 12 abgeleitet²⁹⁾. Den Inhalt dieser Handschrift hat P. Fournier genau beschrieben³⁰⁾. Ein Inhaltsvergleich zwischen Handschrift 12 und den Handschriften 7–11 ergibt, daß das Material der Handschriften 7–11 in Handschrift 12 größtenteils vorhanden ist, aber umgruppiert wurde. Die Anhangsstücke der Handschriften 7–11 sind in Handschrift 12 chronologisch geordnet als Mittelteil vorhanden und zwar in folgender Reihenfolge: 1. Konzil von Nikäa; 2. Constitutum Silvestri (das in den Handschriften 7–11 auf die *Excerpta quaedam ex synodalibus gestis sancti Silvestri papae* folgt); 3. Konzil von Konstantinopel (381); 4. Collectio Turonensis; 5. Die zum Konzil von Chalkedon (451) gehörenden Texte der Handschriften 7–11; 6. die Anathematismen des 5. allgemeinen Konzils von Konstantinopel (553) in der Version der Lateransynode von 649; 7. die Kanones der Lateransynode von 649; 8. die Auszüge aus den Akten des 6. allgemeinen Konzils von Konstantinopel (681); 9. die römische Synode von 721; 10. die Capitula Angilramni. Ferner hat 12 den Liber pontificalis nicht an den Anfang der Handschrift gestellt, sondern an ihren Schluß.

12 enthält folgende Stücke nicht, die in den Handschriften 7–11 überliefert sind: 1. die Capitulatio zu Teil 1 der Falschen Dekretalen, die die Handschriften 7–11 aus einer Handschrift der Kurzversion, vielleicht aus der Handschrift von Lucca entnommen haben; 2. die *Excerpta quaedam ex synodalibus gestis sancti Silvestri papae*; 3. die beiden Provinzenverzeichnisse und die fehlerhafte Papstliste. Dafür ergeben sich folgende Überschüsse in Handschrift 12 gegenüber den Handschriften 7–11: 1. Der falsche Brief des Papstes Cornelius an den hl. Cyprian (JK † 117); 2. eine Reihe von Briefen Leos des Großen; 3. der angebliche Brief von Klerus und Volk von Florenz an Alexander II. (1061–1073) über die Wunder des Petrus Igneus³¹⁾.

Keines der bisher verwendeten Argumente dafür, daß eine Handschrift von Handschrift 1 abgeleitet ist, läßt sich für Handschrift 12 verwenden. Weder enthält 12 die fehlerhafte Papstliste, noch finden sich die Texte in der Anord-

²⁹⁾ Dies macht die Hypothese Fourniers, die der Autor selbst mit vielen Fragezeichen versehen hat, gegenstandslos, wonach die Handschrift von Grenoble möglicherweise Ausdruck einer besonderen ekklesiologischen Tendenz der Grande-Chartreuse sei, vgl. P. Fournier, Une forme particulière des Fausses Décrétales d'après un manuscrit de la Grande-Chartreuse, BECh 49 (1888) S. 348f. Haltlos sind die Spekulationen, die Williams (wie Anm. 2) S. 138 über die Handschriften 4, 8, 9 und 10 angestellt hat: „The substitution of a version of the first six ecumenical councils to replace the conciliar texts from the original *Hispana* — which makes up Part II of the usual Collection — merits special study not only from the point of view of twelfth and thirteenth century theology and canon law, but also from the point of view of the impact of the Crusades and first-hand contact in the east between Latins and Orthodox Greeks.“ Da die Texte aus den ersten sechs Ökumenischen Konzilien in den genannten Handschriften eben nicht Ersatz für die in der Vorlage dieser Handschriften gar nicht vorhandenen Konzilien der Hispana waren, erübrigen sich auch Überlegungen darüber, welchen Einfluß die Kreuzzüge auf diesen vermeintlichen Austausch gehabt haben mögen — ganz abgesehen davon, daß Kernbestandteile dieses Materials bereits in Handschriften der Cluny-Version des 9. und 10. Jahrhunderts überliefert sind. Nur schwer verständlich sind auch Williams' Ausführungen (wie Anm. 2) S. 138: „In the Arsenal manuscript this material supplements the Isidorian councils of Part II...“ Die Arsenal-Handschrift (10) enthält Teil 2 der Falschen Dekretalen nicht, der folglich auch nicht ergänzt werden kann.

³⁰⁾ Fournier (wie vorige Anm.).

³¹⁾ It. Pont. 3, S. 36, nr. 2.

nung von Handschrift 1. Nicht einmal der Brief Leos des Großen an Theodoret ist in 12 in der für die Cluny-Version typischen Form enthalten³²⁾. Dennoch kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß 12 aus einer Handschrift abgeleitet ist, die in die Gruppe 7—11 gehört. Für diese Annahme sprechen folgende Argumente: 12 enthält den Liber Pontificalis in der gleichen Version wie die Handschriften 7—11; 12 enthält ebenso wie 7—11 die Collectio Turonensis; 12 ist ebenso wie 7—11 von einer Handschrift der Kurzversion der Falschen Dekretalen beeinflusst. Allerdings hat 12 die Kapitelrubriken der Kurzversion nicht wie die Handschrift von Lucca und die Handschriften 7—11 jeweils innerhalb des Textes der einzelnen Dekretalen den Kapiteln der Briefe vorangestellt, sondern zu einer Capitulatio vor jeder einzelnen Dekretale zusammengefaßt. 12 enthält schließlich das gleiche Material über die ersten sechs allgemeinen Konzilien wie die Handschriften 7—11, hat dieses Material jedoch anders gruppiert. Außerdem enthält 12 die Leo-Briefsammlung 24. Wie A. Chavasse gezeigt hat³³⁾, ist Sammlung 24 von Sammlung 21 abgeleitet. Sammlung 21 ist aber die Sammlung von Leo-Briefen der Cluny-Version, zu der in Sammlung 24 eine Reihe von Briefen hinzukommt, die aus der Collectio Bobbiensis (oder vielmehr aus einer zwischen der Collectio Grimanica und der Collectio Bobbiensis stehenden Sammlung?) abgeleitet sind³⁴⁾. Wollte man die Abhängigkeit der Handschrift 12 von der Gruppe 7—11 bestreiten, müßte man annehmen, ein Kompilator habe unabhängig von der Cluny-Version eine neue Redaktion der Falschen Dekretalen herstellen wollen und sei dabei genau auf die gleichen Stücke verfallen, die im 9. Jahrhundert der Redaktor der Cluny-Version aus sehr wenig verbreiteten Quellen seinem Werk eingefügt hat. Erstaunlicherweise habe dieser Kompilator dann auch noch genau auf die Quellen einer von der Cluny-Version abhängigen Handschriftengruppe zurückgegriffen. Dies ist so unwahrscheinlich, daß nur die andere Möglichkeit übrigbleibt: 12 ist eine stark überarbeitete Kopie einer Handschrift vom Typ der Handschriften 7—11.

Es bleibt noch eine bisher nicht behandelte Sonderform der Cluny-Version übrig, die in Handschrift 6 überliefert ist. Die Handschrift setzt erst mit den Simplicius-Briefen ein, die jedoch gegenüber Handschrift 1 um mehrere Stücke aus anderen Sammlungen erweitert sind: 1. der *Narrationis ordo de pravitate Dioscori Alexandrini*³⁵⁾ in einer schwer einzuordnenden Version, die noch am ehesten der Handschrift von Verona (Collectio Veronensis³⁶⁾) nahezustehen scheint; 2. ist im Anschluß an den auch in der Hispana enthaltenen Brief des Simplicius an Zeno von Sevilla das Schreiben desselben Papstes an Acacius von Konstantinopel (JK 589) eingefügt, das in den gleichen Sammlungen überliefert ist wie der *Narrationis ordo*³⁷⁾; 3. ist nach dem auch wieder in der Hispana überlieferten Brief des Acacius an Simplicius (*Sollicitudinem omnium*) der Brief des Simplicius an Kaiser Zeno (JK 576) eingefügt, der sich außer in unserer Handschrift anscheinend nur in der Collectio Avellana findet³⁸⁾. Die

³²⁾ Vgl. dazu oben S. 505.

³³⁾ Chavasse (wie Anm. 7) S. 35f.

³⁴⁾ Vgl. die Tafel ebd., S. 34.

³⁵⁾ Vgl. F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande 1 (1870) S. 397; ed. Günther, CSEL 35, 2 (1898) S. 791ff. unter Benutzung dieser Handschrift. Zur Analyse vgl. Ed. Schwartz, Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma (Abh. München N.F. 10, 1934) S. 264ff.

³⁶⁾ Zu dieser Sammlung vgl. Schwartz ebd., S. 262ff. ediert ebd., S. 1ff.

³⁷⁾ Vgl. Maassen (wie Anm. 35) S. 276.

³⁸⁾ Ed. Günther (wie Anm. 35) S. 135ff.

beiden letzten Simplicius-Briefe von Handschrift 6, nämlich der Brief an Erzbischof Johannes von Ravenna und der Brief an die Bischöfe Florentius, Equitius und Severus stammen letztlich aus der Dionysio-Hadriana und finden sich bereits in Handschrift 1. Auf die Simplicius-Briefe folgt die römische Synode von 487 unter Felix III., verbunden mit dem Schreiben JK 609 Felix' III. Zwischen der Synode und dem Schreiben ist eine Spalte in der Handschrift freigelassen. Es läge an sich nahe, daß die Synode und JK 609 aus Handschrift 1 übernommen sind, doch machen textliche Abweichungen mindestens die Einwirkung einer anderen Überlieferung wahrscheinlich. Wie in 1 schließt sich JK 599 an, während der in 1 wie auch in der übrigen pseudoisidorischen Überlieferung vorhandene Brief JK 618 fehlt. Von einer Lagenverwirrung abgesehen³⁹⁾, folgt 6 bis zu dem Brief Gregors des Großen an den Reklusen Secundinus von dieser Stelle an Handschrift 1, wobei der Brief Gregors an den westgotischen König Reccared⁴⁰⁾ mit Hilfe eines beigegebundenen Blattes ergänzt ist. Der Brief Gregors an Secundinus bricht nicht mehr wie in 1 mit *Imagines* mitten im Satz ab, sondern schließt bereits am Ende des vorhergehenden Satzes. Der Schreiber der Handschrift hat an den Rand zu dem interpolierten Stück des Gregor-Briefes (*Nam tua sanctitas ... redimere venit*) folgende Bemerkung geschrieben: *Abhinc usque ad finem capituli non est ex dictis Gregorii, ut in registro invenimus*. Zwischen den Brief an Secundinus und das in Handschrift 1 auf diesen folgende Gregor-Florileg sind zwei Stücke eingeschoben:

1. *Ex epistola Gregorii missa Ianuario episcopo karalitano. Qui igitur post ... non accedat*⁴¹⁾.
2. *Gregorius Valenti abbati. Pervenit ad nos ... dubio corrigantur*⁴²⁾.

Diese beiden Stellen sind wohl aufgenommen worden, um den als apokryph erkannten Einschub in den Brief an Secundinus zu widerlegen. Auf diese beiden eingeschobenen Texte folgen wie in Handschrift 1 das Gregor-Florileg, die Kanones der Lateransynode von 649, die römische Synode von 721 und die CA. Unter der Rubrik *De monachorum monasteriorumque libertate* schließen sich an die CA abweichend von Handschrift 1 der gefälschte Brief Gregors des Großen JE † 1306 sowie sieben klosterfreundliche Exzerpte aus den Briefen dieses Papstes^{42a)} an. Es folgen die auch in manchen Handschriften der Kurzversion überlieferten Briefe Nikolaus' I. in der Angelegenheit Rothads von Soissons⁴³⁾ und die vier Briefe des Papstes Vitalian (657—672) JE 2090—2093⁴⁴⁾. Nach diesem Einschub aus Papstbriefen folgt Handschrift 6 wieder der Handschrift von New Haven und bringt die beiden erwähnten Briefe Isidors von Sevilla. Der in Handschrift 1 vorhandene Brief Cyrills und des Konzils von Ephesus an Nestorius fehlt. Mit den Exzerpten aus den Akten von Chalkedon beginnt wieder die Übereinstimmung mit Handschrift 1. Es folgen die beiden

³⁹⁾ F. 42—43 sind gegen f. 114—115 und f. 46—47 gegen f. 118—119 auszutauschen.

⁴⁰⁾ Ed. Hinschius, S. 734a—735b.

⁴¹⁾ Reg. Greg. 4, 26, JE 1298, edd. Hartmann-Ewald, MGH Epp. 1, S. 262, Z. 17—19.

⁴²⁾ Ebd., 4, 40, JE 1312, S. 276f.

^{42a)} Im einzelnen: Reg. Greg. 8, 32, JE 1521, MGH Epp. 2, S. 33, Z. 25—27; 2, 52, JE 1199, MGH Epp. 1, S. 156, Z. 36—41; 9, 216, JE 1745, MGH Epp. 2, S. 203, Z. 16—20; 8, 30, JE 1519, ebd., S. 32, Z. 11—14; 9, 23, JE 1547, ebd., S. 57, Z. 5—7; 5, 44, JE 1362, MGH Epp. 1, S. 349, Z. 3—8; 5, 1, JE 1317, ebd., S. 281, Z. 10f.

⁴³⁾ Vgl. E. Perels, Nikolaus-Briefe 1, NA 37 (1912) S. 547ff.

⁴⁴⁾ Vgl. zuletzt H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung 3, S. 1067 und die dort verzeichneten Stellen.

Briefe des hl. Cyrill an Nestorius und an Johannes von Antiochien nach Actio II des Konzils von Chalkedon, die Anathematismen des 5. allgemeinen Konzils in der Version der Lateransynode von 649 und die Auszüge aus den Akten des 6. allgemeinen Konzils, mit denen Handschrift 1 schließt. In Handschrift 6 stehen danach noch einige patristische und kanonistische Exzerpte⁴⁵⁾, die für unsere Untersuchung wenig erbringen. Wir haben festzuhalten: Von einigen Einschüben und Auslassungen abgesehen enthält Handschrift 6 die Stücke von Handschrift 1 in deren charakteristischer Reihenfolge. Man wird daher davon ausgehen dürfen, daß auch Handschrift 6 in ihrem Grundbestand letztlich von Handschrift 1 abhängig ist.

Es bleibt noch das Alter der in Vat. lat. 1344 überlieferten Sonderform der Cluny-Version zu prüfen. H. Fuhrmann hat bei seiner Analyse der in der Berliner Philipps-Handschrift 1764 überlieferten pseudoisidorischen Sammlungen des Bischofs Hinkmar von Laon (858–871, † 879) festgestellt, daß die von ihm so genannte Untersammlung 1 im wesentlichen aus zwei Quellen schöpft: 1. aus einer Handschrift der Langversion der Falschen Dekretalen Pseudoisidors und 2. aus einer von Erzbischof Gunthar von Köln (850–863) verfaßten Propaganda-Sammlung. Nur ganz wenige Stücke stammen aus anderen Quellen: der Brief des Papstes Simplicius JK 583 aus der Dionysio-Hadriana und ein eigentümlich aus verschiedenen Fragmenten von Dekretalen Gelasius' I. zusammengefügt Text aus der *Collectio Veronensis*, also aus einer Sammlung, die uns sonst nur aus einer oberitalienischen Handschrift des 6. Jahrhunderts bekannt ist⁴⁶⁾. Außerdem enthält die 1. Untersammlung noch die vier Briefe JE 2090–2093 des Papstes Vitalian, die sonst anscheinend nur im Zusammenhang mit Pseudoisidor überliefert sind und die Hinkmar von Laon demnach wohl auch einer Pseudoisidor-Handschrift entnommen haben wird. Sieht man zunächst von den nicht eindeutig pseudoisidorischen Stücken und von den Texten aus der Sammlung Gunthars sowie von einer sonst nicht nachweisbaren Fälschung auf den Namen Leos des Großen ab, so besteht die Sammlung Hinkmars von Laon aus zwei aneinandergefügten Reihen, nämlich aus einer aufsteigenden und einer absteigenden Exzerptreihe aus den Falschen Dekretalen, wobei in beiden Fällen die Konzilien überschlagen worden sind. Wenn sich eine Pseudoisidor-Handschrift finden ließe, in der JK 583, die Stücke, aus denen das Gelasius-Mosaik zusammengefügt ist, und die vier Briefe Vitalians reihentreu überliefert wären, dann könnte man auf die Annahme verzichten, Hinkmar von Laon hätte die im Westfrankenreich des 9. Jahrhunderts doch sehr exotisch wirkende *Collectio Veronensis* herangezogen. Sehr viel wahrscheinlicher wäre in diesem Fall die Vermutung, der Bischof von Laon hätte einfach diese Pseudoisidor-Handschrift bzw. deren Vorlage ausgeschrieben. Eine Handschrift des postulierten Typs existiert tatsächlich: Vat. lat. 1344⁴⁷⁾. Allerdings ist die von Hinkmar von Laon herangezogene Gelasius-Dekretale in dieser Handschrift nicht überliefert. Dafür enthält die Handschrift jedoch den Brief Nikolaus' I. JE 2785, in dem genau

⁴⁵⁾ Vgl. im einzelnen G. und P. Ballerini, *De antiquis collectoribus et collectionibus canonum*, Migne PL 56, S. 271 C und ed. Hinschius, S. XXXVII f., Anm. 1.

⁴⁶⁾ Zu dieser Sammlung vgl. Schwartz (wie Anm. 36).

⁴⁷⁾ Die Tatsache, daß Vat. lat. 1344 erst mit den Simplicius-Briefen einsetzt, ist selbstverständlich kein durchschlagendes Argument gegen die Annahme, Hinkmar von Laon hätte eine Handschrift dieses Typs für die Untersammlung 1, die ja auch Texte aus Teil 1 der Falschen Dekretalen enthält, herangezogen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Vorlage von Vat. lat. 1344 die Falschen Dekretalen noch in einer vollständigeren Form enthielt.

das Stück aus JK 611 zitiert ist, das auch Hinkmar von Laon benutzt hat⁴⁸⁾. Da auch der Simplicius-Brief JK 583 an Johannes von Ravenna und die vier Vitalian-Briefe in Vat. lat. 1344 reihentreu überliefert sind, ist es durchaus wahrscheinlich, daß Hinkmar von Laon eine Handschrift dieses Typs für seine Untersammlung 1 herangezogen hat. Wenn dies richtig ist, dann müßte die in Handschrift 6 überlieferte Sonderform der Cluny-Version schon Hinkmar von Laon vorgelegen haben und folglich bis ins dritte Viertel des 9. Jahrhunderts zurückreichen.

Fassen wir zusammen: Die Cluny-Version der Falschen Dekretalen Pseudoisidors stellt eine bewußte Redaktion der pseudoisidorischen Sammlung dar, bei der uns der Zufall der Überlieferung ausnahmsweise sogar das Redaktions-exemplar dieser Version, nämlich die Handschrift von New Haven, erhalten hat. Dieses Redaktionsexemplar weist an mehreren Stellen — besonders in den Leo- und Innocenz-Briefen — Spuren auf, die auf eine geradezu verblüffende Vertrautheit mit dem inneren Aufbau der Falschen Dekretalen hinweisen. Diese Spuren legen die Vermutung nahe, daß der Redaktor der Cluny-Version in engerer Beziehung mit den Fälschern gestanden haben könnte⁴⁹⁾. Drei Stücke, die in dieser Form außerhalb der Cluny-Version und ihrer Ableitungen bisher nur aus Handschriften des 8./9. Jahrhunderts aus Flavigny bekannt sind⁵⁰⁾, verweisen auf die Frage der Beziehungen des Redaktors der Cluny-Version zu diesem Kloster. Die reine Cluny-Version hat im Mittelalter wiederholt Überarbeitungen erfahren, von denen die erste vielleicht schon im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts vorlag und möglicherweise von Hinkmar von Laon benutzt wurde, für dessen enge Beziehungen zum Kreise Pseudoisidors H. Fuhrmann erst kürzlich neue Beweise zusammengetragen hat⁵¹⁾. Eine zweite Überarbeitung mit Hilfe der Kurzversion der Falschen Dekretalen ist ab dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß Anselm von Lucca bereits im 11. Jahrhundert der Bearbeiter dieser Form gewesen ist⁵²⁾. Auch diese Redaktion hat wenigstens eine weitere Umformung erfahren, die uns in der Handschrift Grenoble Bibliothèque municipale 473 überliefert ist⁵³⁾.

⁴⁸⁾ Vgl. dazu Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung 3, S. 677. Daß JE 2785 und nicht JK 611 die unmittelbare Quelle des jüngeren Hinkmar sein könnte, hatte schon E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I., NA 39 (1914) S. 51 vermutet. Vielleicht war JE 2785 die Quelle für die Idee des Mosaiks in der ersten Untersammlung, das auch im Pittaciolus Hinkmars von Laon zu finden ist.

⁴⁹⁾ Zu diesen Spuren vgl. im einzelnen oben S. 501f. Auch eine Analyse der Leo-Brief-Sammlung der Cluny-Version, die in anderem Zusammenhang veröffentlicht werden wird, deutet auf enge Beziehungen der Cluny-Version zur pseudoisidorischen Werkstatt hin.

⁵⁰⁾ Eine bisher unbeachtete Version der Kanones der Lateransynode von 649 aus Paris Bibl. nat. lat. 2123 und die Briefe Cyrills von Alexandrien an Nestorius (*Obloquantur quidem*) und an Johannes von Antiochien (*Exultent coeli*) nach Paris BN lat. 3848 B, vgl. oben S. 503f.

⁵¹⁾ Vgl. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung 3, besonders S. 722ff.

⁵²⁾ Vgl. oben S. 506.

⁵³⁾ Vgl. oben, S. 507f.